

Bedingungen und Beiträge der neuen BdV-Fahrradversicherung

Selbstbeteiligung:

Die Zeitwertversicherungssumme (ZVS) wird wie folgt berechnet:

Neupreis abzüglich 10 % für jedes angefangene Halbjahr nach dem Neukauf. Beispiel: Ein 2 Jahre altes Fahrrad, Neupreis von €1.500,00 wird auf €1.500,00 \cdot 40 Prozent = €900,00 versichert und ist nach einem weiteren Jahr nur noch mit €600,00 versichert. Die ZVS nimmt mit jedem angefangenen Halbjahr um weitere 10 % ab, bis zu einem Mindest-Zeitwert von 20 % des Neupreises. Die Mindestentschädigung im obigen Beispiel beträgt 20 Prozent von € 1.500,00 = €300,00, abzüglich 20 Prozent Selbstbeteiligung = €240,00.

Beitragsberechnung:

Der Beitrag wird halbjährlich in Prozent vom jeweils erreichten Zeitwert nach den Hausrat-ZONEN I bis IV berechnet: 2 % (I), 2,5 % (II), 3 % (III), 4 % (IV). Im obigen Beispiel betragen die Halbjahresbeiträge für das €900,00 – Fahrrad in der ZONE IV: anfänglich €36,00 nach einem halben Jahr 4 % von €750,00 = €30,00, nach einem Jahr 4 % von €600,00 = € 24,00, ab 4 Jahre nach Neukauf 4 % von €300,00 = €12,00 für jedes halbe Jahr.

Versicherbar:

sind – in Verbindung mit einer BdV-Hausrat-Gruppenversicherung Fahrräder deren Marke, Anschaffungs-Halbjahr, Neupreis und Rahmennummer nachweisbar sind und richtig angegeben werden.

Versicherungsschutz

besteht entsprechend der Fahrradklausel 7110 der VHB 92:

1. Für das versicherte Fahrrad erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und außerdem
 - b) der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
3. Der Versicherte hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherte diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

4. Der Versicherte hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG leistungsfrei sein.

5. Der Versicherte kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und der BdV unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 1. Januar bzw. 1. Juli eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung den Versicherungsschutz über den BdV-Fahrraddiebstahl-Rahmenvertrag aufgeben bzw. aufheben.“

Wichtig:

Fahrräder, die bei einem Einbruch aus einem verschlossenen (vom Versicherten allein genutzten Raum) gestohlen werden, sind – als Hausrat – über die Hausratversicherung (Einbruch-Diebstahl) versichert, natürlich auch gegen Feuerschäden!